



Brüssel, den 6.12.2017  
C(2017) 8166 final

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 6.12.2017**

**über die Annahme des Arbeitsprogramms für das Jahr 2018 im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds für die Verwendung der operativen technischen Unterstützung (Finanzierungsbeschluss)**

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 6.12.2017

## über die Annahme des Arbeitsprogramms für das Jahr 2018 im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds für die Verwendung der operativen technischen Unterstützung (Finanzierungsbeschluss)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf die Artikel 23 und 92,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, insbesondere auf Artikel 58,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 94,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die Umsetzung des Arbeitsprogramms für 2018 im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds für die Nutzung der technischen Unterstützung zu gewährleisten, muss ein Finanzierungsbeschluss für das Jahr 2018 erlassen werden. Artikel 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission und Artikel 84 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 enthalten detaillierte Regeln für Finanzierungsbeschlüsse.

---

<sup>1</sup> ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

- (2) Dieser Beschluss sollte die Zahlung von Verzugszinsen infolge einer verspäteten Zahlungsleistung auf Grundlage des Artikels 92 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und des Artikels 111 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 ermöglichen.
- (3) Für die Anwendung dieses Beschlusses sollte festgelegt werden, was unter „substanziellen Änderungen“ nach Artikel 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 zu verstehen ist.

BESCHLIESST:

*Artikel 1*  
*Arbeitsprogramm*

Das im Anhang enthaltene Jahresarbeitsprogramm für die Durchführung der operativen technischen Unterstützung auf Initiative der Kommission im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds für 2018 wird angenommen.

Das Arbeitsprogramm gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 84 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.

*Artikel 2*  
*Beitrag der Union*

Der Höchstbeitrag für die Durchführung der operativen technischen Unterstützung für das Jahr 2018 beläuft sich auf 3 980 000 EUR und wird aus Mitteln der folgenden Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für 2018 finanziert:

11 06 63 01 EMFF Operative technische Unterstützung 3 980 000 EUR.

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

Dieser Beschluss kann nur durchgeführt werden, wenn die im Entwurf des Haushaltsplans für 2018 vorgesehenen Mittel nach seiner Feststellung durch die Haushaltsbehörde in voller Höhe oder nach der Regelung der vorläufigen Zwölfstel bereitgestellt werden.

*Artikel 3*  
*Flexibilitätsklausel*

Änderungen der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen, die insgesamt 20 % des in Artikel 2 dieses Beschlusses festgelegten Höchstbeitrags nicht überschreiten, gelten nicht als substantiell im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012, sofern sie sich nicht wesentlich auf die Art der Maßnahmen und die Zielsetzung des Arbeitsprogramms auswirken. Der in Artikel 2 dieses Beschlusses festgelegte Höchstbeitrag darf sich nicht um mehr als 20 % erhöhen.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit beschließen.

Brüssel, den 6.12.2017

*Für die Kommission*  
*Karmenu VELLA*  
*Mitglied der Kommission*